

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100

sinnung verordnete und handelte Karl der Grosse. In der fast ununterbrochenen Kette von Kriegen vergass er der Armen, Bedrängten, Hilfebedürftigen nicht; die warme, christliche Sorgfalt für diese spricht aus vielen gesezlichen Anordnungen (Capitularien), welche er bei verschiedenen Gelegenheiten erliess. »Wittwen und Waisen sollen, so heisst es in einem vom Jare 782, einen Vormund haben, weigert sich dessen Jemand, so soll der Richter einen gottesfürchtigen Menschen dazu ausersehen... - In einem andern vom Jare 797 werden die Kirchen, Wittwen und Waisen und die Mindermächtigen unter den Schuz des Königs wie unter den Gottes selbst gestellt; »sie sollen ruhigen und rechten Frieden haben; « ja er befahl seinen Grafen die Rechtshändel der Unmündigen und Waisen beim Gerichte vor allen andern vorzunehmen; ein Befehl, der von seinem Sohne und Nachfolger, Ludwig dem Frommen nicht nur von neuem eingeschärft, sondern auch näher bestimmt wurde. Die Prozesse und Klagen der Armen sollen noch vor Mittag untersucht werden und die Rechtshändel des Königs und der Kirche und der Grossen erst am Nachmittage, weil Wittwen, Waisen und Arme keinen Unterhalt haben um zu warten bis man an ihre Sache kommt. 1)

Was durch diese gesezlichen Anordnungen zum Schuze der Wittwen, Waisen und Bedrängten eingeschärft war, wurde einem ganzen, im Mittelalter sehr einflussreichen Stande und vorzüglichen Träger und Pfleger der Bildung und Gesittung, dem Ritterstande zu einer der heiligsten Pflichten gemacht. An dem lang ersehnten Tage, an dem der Jüngling den Ritterschläg erhielt, legte er än den Stufen des Altars knieend, unter einem feierlichen Eide das Gelübde ab: "die Wahrheit zu reden, das Recht zu behaupten, die Religion sammt ihren Dienern und Häusern, alle Schwache und Unvermögende, alle Wittwen und Waisen zu beschirmen, die unterdrükte

¹⁾ Historisch - polit. Blätter I 406.